

## Juristische Eckpunkte für einen Gruppenpraxenvertrag – OG/GmbH

**Vorbemerkung:** Als Gesellschaftsform einer ärztlichen Gruppenpraxis, die den ärztlichen Beruf ausüben bestehen derzeit ausschließlich 2 Gesellschaftsformen: OG (Offene Gesellschaft), GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung)  
Grundsätzlich ist unbedingt zu raten zur individuellen Beratung bei der Gründung einer Gruppenpraxis einen Anwalt und einen Steuerberater/Wirtschaftstreuhänder zuzuziehen.  
Wenn es sich um eine Gruppenpraxis ohne Kassenverträge handelt, bedarf es eines Genehmigungsbescheides durch den Landeshauptmann (außer es werden ausschließlich nicht durch die Sozialversicherungsträger erstattungsfähige Leistungen im Rahmen der Gruppenpraxis erbracht, z.B. ausschließlich ästhetische Leistungen).  
Wenn es eine Gruppenpraxis mit Kassenverträgen ist, erfolgt ein Ausschreibungs- und Genehmigungsverfahren im Wege der Invertragnahme bei den Krankenkassen.

**Firmenname:** Jedenfalls anzuführen sind der Name eines Gesellschafters und die in der Gruppenpraxis vertretenen Fachrichtungen. Dabei sollte auch die Namensgebung bei Ausscheiden, Tod des/der namengebenden Gesellschafter geklärt werden.

**Firmensitz:** Adresse der Gruppenpraxis. Alle Gesellschafter müssen am Firmensitz eine Ordination in der Ärztekammer melden. Zusätzlich zur Gruppenpraxis kann nur eine weitere Ordination gemeldet und geführt werden, da nach dem ÄrzteG nur zwei Ordinationen (Berufssitze) für einen Arzt zulässig sind.

**Beginn und Dauer der Gesellschaft:** In der Regel wird eine Gesellschaft für unbestimmte Dauer errichtet.

**Gesellschafter:** Das dürfen ausschließlich Ärzte mit ius practicandi sein, die in die Ärzteliste eingetragen sind. Gruppenpraxen mit anderen Gesundheitsberufen bzw. sonstigen Dritten sind nicht zulässig.

**Geschäftsjahr:** Das ist in der Regel das Kalenderjahr.

**Gesellschaftszweck:** Dieser muss in der Ausübung des ärztlichen Berufes in den Fachgebieten der Gesellschafter liegen, wobei generell fachgleiche oder fachunterschiedliche Gruppenpraxen zulässig sind.

**Gesellschaftsanteile:** Die Prozentanteile der Gesellschafter an der Gesellschaft müssen der Ärztekammer bekannt gegeben werden.

**Festlegung der von den Gesellschaftern zu leistenden Einlagen:** Das können Bar- oder Sacheinlagen (z.B. bestehende Einzelordination) oder die Arbeitskraft eines Gesellschafters (Arbeitsgesellschafter) sein. Bei der Einbringung von Ordinationen sollte man besonders die Probleme bei der Einbringung von Mietrechten an der Ordination beachten.

**Geschäftsführung und Vertretung:** Jeder Gesellschafter ist allein zur Geschäftsführung und Vertretung befugt. Allerdings kann im Innenverhältnis vereinbart werden, dass bestimmte Geschäfte, Verträge etc. nur gemeinsam getätigt werden können bzw. können auch bestimmte Geschäfte, Verträge etc. gerade bei größeren Gruppenpraxen einem bestimmten Gesellschafter und andere wieder einem anderen Gesellschafter zugeteilt werden.

**Gesellschafterbeschlüsse:** Es sollte geregelt werden, mit welcher Mehrheit Beschlüsse gefasst werden. Es kann dabei auch vorgesehen werden, dass für bestimmte Beschlüsse eine qualifizierte Mehrheit oder Einstimmigkeit erforderlich ist. Dabei sollte geklärt werden, ob die Abstimmung nach Beteiligungen oder nach Köpfen erfolgt.

**Haftpflichtversicherung:** Die Gesellschaft muss eine ärztliche Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben; dh die Versicherung hat auf die Gesellschaft zu lauten.

**Vorlage des Gesellschaftsvertrages:** Der Gesellschaftsvertrag hat, bevor die Tätigkeit im Rahmen der Gruppenpraxis aufgenommen werden darf, der Ärztekammer zur Prüfung der ärztegesetzlichen Vorschriften vorgelegt zu werden. Dies ist auch bei jeder Änderung zu einem späteren Zeitpunkt erforderlich.

**Aufteilung der eingehenden Einnahmen und Privatentnahmen:** Es sollte geregelt werden, wie die Zahlungsströme in der OG mit den eingehenden Einnahmen erfolgen, und was sich die Gesellschafter monatlich zur Bestreitung des Lebensunterhalts selbst herausnehmen dürfen.

**Kündigung eines Gesellschafters:** Festlegung des Kündigungstermins und einer Kündigungsfrist.

Eine Kündigung sollte nicht zur Auflösung der Gesellschaft führen, sondern zum Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters. Der kündigende Gesellschafter ist dann, unter Zugrundelegung einer Bilanz, die man zum Stichtag des Ausscheidens erstellt, abzufinden. Dabei sollte eine Bewertungsmethode für die Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens, sowie die Fälligkeiten geklärt sein. (Hinweis: eine Gruppenpraxis muss stets zumindest aus 2 Ärzten bestehen!)

**Auflösung der Gesellschaft:** Es sollten Auflösungsgründe festgelegt werden bzw. Regelungen getroffen werden, was im Falle eines Konkurses eines Gesellschafters oder der Gesellschaft zu geschehen hat.

**Tod eines Gesellschafters:** Nachdem der Tod eines Gesellschafters nach dem Gesetz zur Auflösung einer Gesellschaft führt, ist dringend anzuraten, dass vereinbart wird, dass der Tod eines Gesellschafters nicht zur Auflösung der Gesellschaft führt. Der Gesellschaftsvertrag kann eine Fortsetzung mit den noch lebenden Gesellschaftern oder mit den Erben vorsehen bzw. eine Auszahlung der Erben nach im Vertrag festgelegten Bewertungsmethoden.

**Übertragung von Geschäftsanteilen:** Übertragungen von Geschäftsanteilen sollten nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig sein. Zudem sollten Vorkaufs- oder Aufgriffsrechte von Geschäftsanteilen der verbleibenden Gesellschafter geklärt werden.

**Wettbewerbsverbote:** Grundsätzlich sollten sich Gesellschafter mit zusätzlichen Ordinationen nicht selbst konkurrieren. Sollte dies dennoch ein oder mehrere Gesellschafter vorhaben, sollte man das im Gesellschaftsvertrag regeln.

**Allgemeine Bestimmungen:** Gerichtsstandsvereinbarung, subsidiäre Anwendung von gesetzlichen Bestimmungen (ÄrzteG, Kassenrecht etc. – Einfügen einer salvatorischen Klausel), Kostentragung für Rechtsgeschäfts- und Firmenbuchgebühren sollte geregelt sein usw.

## **Achtung: Sonderregelungen für Gruppenpraxen mit Verträgen zu den Krankenkassen in Wien**

**Gesellschafter:** Gesellschafter sollten nur Ärzte mit gleichem Fachgebiet sein, da ansonsten Pauschalierungen vorzusehen sind.

**Übertragung von Gesellschaftsanteilen:** Die Übertragung von Gesellschaftsanteilen (= Einstieg in die Gruppenpraxis) ist nur gemäß den Bestimmungen des ASVG und des Gesamtvertrages nach Ausschreibung und Bewertung im Einvernehmen mit der Ärztekammer für Wien und der Wiener GKK zulässig.

**Tod eines Gesellschafters:** Bisherige Gesellschafter können mit Vertretern die Gruppenpraxis weiterführen (Der Zeitrahmen muss zwischen Kammer und Kasse akkordiert sein = Witwenquartal). Erben haben ihre Gesellschaftsanteile nach Durchführung eines Verfahrens bei der Übertragung von Gesellschaftsanteilen an einen Arzt, der dem Fachgebiet der Gruppenpraxis entspricht, zu verkaufen. Auch hier sollte die Bewertung der Gruppenpraxis unbedingt im Gesellschaftsvertrag geregelt werden. (Achtung: es ist jedenfalls umgehend mit der Ärztekammer Kontakt aufzunehmen um das weitere Vorgehen hinsichtlich der freigewordenen Stelle zu besprechen – neuerliche Ausschreibung)

**Mindestgesellschaftsanteile:** Ein neu eintretender Gesellschafter hat bei Eintritt in die Gesellschaft einen Mindestanteil von 10 % an der Gesellschaft zu halten. Gleiches gilt für den Zusammenschluss zweier bestehender Vertragsarztstellen (Fusion).

Die Gesellschafter haben im Gesellschaftsvertrag tunlichst darauf zu achten, dass im Laufe eines Zeitrahmens von 5-10 Jahren die Gesellschaftsanteile an der Gesellschaft auf Wunsch des neu eintretenden Gesellschafters aliquot gemäß der Anzahl der Gesellschafter verteilt werden.